

Grundsätze für die Unterstützung von Mitgliedern des DAV bei berufsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten

(beschlossen vom Präsidium des Deutschen Anwaltvereins am 08.10.2007)

1. Der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) kann seinen Mitgliedern (Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins im DAV, außerordentliches Mitglied) einen Teil der Rechtsverfolgungskosten für Rechtsstreitigkeiten, die im anwaltsgerichtlichen Verfahren stattfinden bzw. bei denen zu einem späteren Verfahrensstand der Rechtsweg des anwaltsgerichtlichen Verfahrens eröffnet wird, ersetzen. Darüber hinaus können Rechtsverfolgungskosten ersetzt werden bei Rechtsstreitigkeiten, in denen Fragen zur Klärung anstehen, die für die Anwaltschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Angelegenheit muss Aussicht auf Erfolg haben.

2. Das DAV-Mitglied muss die Unterstützung schriftlich beantragen und begründen. Aus dem Antrag sowie den sonstigen Unterlagen muss erkennbar sein, ob die Angelegenheit Aussicht auf Erfolg hat. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von Unterstützung.
3. Der Antrag ist an den Präsidenten des DAV zu richten, der über die Gewährung der Unterstützung entscheidet. Die Entscheidung des Präsidenten soll vorbereitet werden durch ein Votum des Ausschusses für Rechtsverfolgungshilfe im Deutschen Anwaltverein.
4. Für die Rechtsverbindlichkeit der Unterstützung ist eine schriftliche Zusage des DAV nötig.
5. Ersetzt werden können die Anwaltsvergütung sowie sonstige Rechtsverfolgungskosten in Höhe von je 50 Prozent der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Erstattung der Anwaltsvergütung richtet sich nach der gesetzlichen Vergütung gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Etwaige zwischen dem Mitglied und dem Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin geschlossene Honorarvereinbarungen sind für den DAV unverbindlich. Eine Unterstützung für die sonstigen Rechtsverfolgungskosten kann nur erfolgen, wenn das DAV-Mitglied zuvor mit dem DAV Rücksprache gehalten und eine Zusage für die Übernahme erhalten hat. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht erstattet. Eine Kostenerstattung im Falle der Selbstvertretung ist ausgeschlossen. Im außergerichtlichen Verfahren bestimmt der DAV die Höhe der zu ersetzenden Summe nach eigenem Ermessen.
6. Die Zusage für die Gewährung von Unterstützung erstreckt sich auf je einen Rechtszug.
7. Die Unterstützung wird ausgezahlt nach Abschluss eines Rechtszugs. Ein Vorschuss kann auf Antrag gewährt werden.
8. Soweit nach der Entscheidung eines Gerichts die nicht vom DAV unterstützte Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, erlischt die Verpflichtungszusage des Deutschen Anwaltvereins. Bereits gezahlte Vorschüsse sind zurückzuerstatten.
9. Unterstützung wird nur insoweit gewährt, als keine andere Möglichkeit der Kostenerstattung, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder eine Prozessfinanzierung, besteht.
10. Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss alles in ihren / seinen Kräften stehende tun, um die Rechtsverfolgungskosten niedrig zu halten.
11. Während des Verfahrens und nach dessen Abschluss muss die Antragstellerin / der Antragsteller auf Anforderung jederzeit über den Verfahrensstand berichten. Prozessakten müssen auf Anforderung zugänglich gemacht werden.
12. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile sind der Geschäftsstelle des Deutschen Anwaltvereins innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach ihrer Zustellung zu übersenden.
13. Verstöße gegen eine der oben aufgeführten Pflichten begründen ein Widerrufsrecht des Deutschen Anwaltvereins für eine zugesagte Unterstützung. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden.